



Beilagen
RU4-EGA-1931/001-2016
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Monika Handschuh	14504	31. Oktober 2016

Betrifft
Netz Niederösterreich GmbH; ZWL OV Ladendorf DN 80 PN 70, NN, Ansuchen,
Genehmigung nach dem Gaswirtschaftsgesetz – GWG

Ladung zu einer mündlichen Verhandlung

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag

Zur Versorgung der Gemeinde Ladendorf mit Erdgas wurde im Jahre 1969 eine Gasdruckregelanlage mit der Stickleitung Ortsversorgung Ladendorf DN50 errichtet. Der Bau der gegenständlichen Anlage wurde mit dem energierechtlichen Bescheid, Zahl I/5-334/4-1969 vom 11. März 1969 vom Amt der NÖ Landesregierung genehmigt.

Zur Erhöhung der Betriebssicherheit sind nunmehr der Neubau der Gasdruckregelanlage und die Neuverlegung der Anspeisung geplant. Dabei wird die Station auf dem bestehenden Netz NÖ Areal der MUEA Ladendorf errichtet. Im Zuge dieser Baumaßnahmen ist auch beabsichtigt, eine neue Bereichsodorierung in der MUEA Ladendorf einzubauen.

Die Netz Niederösterreich GmbH hat um Genehmigung dieses Projekts nach dem Gaswirtschaftsgesetz angesucht.

Hierüber beraumt die Behörde eine mündliche Verhandlung für

DATUM: 5. Dezember 2016 **ZEIT:** 8:30 Uhr

ORT: Gemeindeamt der Marktgemeinde Ladendorf

an.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, bevollmächtigt und eigenberechtigt sein.

Hinweis:

Bitte beachten Sie:

- In die Projektunterlagen können Sie während der Parteienverkehrsstunden beim Amt der NÖ Landesregierung (Dienstag 8-12 Uhr, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse 16, 1. Stock, Zimmer 16.112A) oder während der Amtsstunden im Gemeindeamt der Marktgemeinde Ladendorf Einsicht nehmen.
- Sollten Sie gegen dieses Projekt Einwände haben, müssen Sie diese bis spätestens
 - am Tage vor Beginn der Verhandlung
beim Amt der NÖ Landesregierung oder
 - während der Verhandlung vorbringen.

Anderenfalls verlieren Sie Ihre Stellung als Partei im Verfahren.

Sollten Sie keine Einwände gegen das Projekt haben und Ihre Rechte und rechtlichen Interessen gewahrt wissen, ist es nicht notwendig, dass Sie zur Verhandlung erscheinen.

Rechtsgrundlagen

§§ 40-44 AVG

§§ 134 Abs. 1, 148 und 151 Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG, BGBl I Nr. 107/2011,
i.d.Fassung BGBl. I Nr. 106/2006

Ergeht an:

1. Netz Niederösterreich GmbH, Gasnetz, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
2. Marktgemeinde Ladendorf z. H. des Bürgermeisters, Kardinal Franz König Straße 1,
2126 Ladendorf

- auch als Verwalterin öffentlichen Gutes - mit dem höflichen Ersuchen um
 - >einen Verhandlungsraum zur Verfügung zu stellen
 - >ortsübliche Kundmachung
 - >Aufgabe der beiliegenden Projektunterlagen
 - >Übergabe der mit Anschlag- und Abnahmevermerk versehenen Kundmachung an den Verhandlungsleiter zu Beginn der mündlichen Verhandlung
3. Abteilung Bau- und Anlagentechnik Kanzlei - Terminerfassung um Entsendung eines Amtssachverständigen für Gastechnik (Ing. Hönig)
 4. Arbeitsinspektorat für den 6. Aufsichtsbezirk (Wien), Fichtegasse 11, 1010 Wien

Für den Landeshauptmann

H a n d s c h u h



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur